



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

Az: 3 VK LSA 45/13

Halle, 27.11.2013

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 6 VOB/A
- fehlerhafte Wertung

Ein Angebot für die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LVG-LSA zu überprüfen, wenn es um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot abweicht.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Im Gegensatz zu § 15 VOB/A, welcher der Vergabestelle ausnahmsweise die Möglichkeit zur Aufklärung von Angebotsinhalten einräumt, weist § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A eine Aufklärungspflicht aus, wenn ein Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH

.....

Antragstellerin

gegen den

.....

.....

Antragsgegner

unter Beteiligung der

..... GmbH

.....

Verfahrensbeteiligte

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Baumaßnahme Neubau, Medientechnik Baubereich 3 und 4, Vergabenummer: SHL 405-13, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, des hauptamtlichen Beisitzers Regierungsamtmann und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird angewiesen, das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotswertung zurückzusetzen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2013 schrieb der Antragsgegner im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Rahmen des Neubaus des die Installation der Medientechnik Baubereich 3 und 4, Vergabenummer: SHL 405-13 aus.

Ausweislich der Bekanntmachung ist die Angebotseröffnung und damit die Frist für die Angebotsabgabe auf den 19. August 2013, 15:00 Uhr festgesetzt worden. Unter Punkt A) des Aufforderungsschreibens wurde darauf verwiesen, dass die beigefügten Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) zu beachten sind.

Unter Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen war hinsichtlich der Unterlagen zum Angebot folgendes vorgegeben:

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Gemäß Ziffer 3.1 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes waren die Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222 mit dem Angebot einzureichen. Nach Ziffer 3.2 gleichen Schreibens war das Formblatt 223 - Aufgliederung der Einheitspreise - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Zum Eröffnungstermin am 19. August 2013, 15:00 Uhr, lagen 3 Hauptangebote und 2 Nebenangebote vor.

Die Antragstellerin reichte zum Submissionstermin ein Hauptangebot beim Antragsgegner ein. Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschließlich Umsatzsteuer wurde mit Euro beziffert. Mit diesem Preis belegte die Antragstellerin mit ihrem Hauptangebot den zweiten Platz.

Die Verfahrensbeteiligte hat ein Hauptangebot und zwei Nebenangebote abgegeben. Das Hauptangebot weist dabei einen Angebotsendpreis in Höhe von Euro aus.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Verfahrensbeteiligte hat ihrem Angebot das vom Antragsgegner mit dem Angebot geforderte Formblatt 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - ausgefüllt beigelegt.

Der Antragsgegner verlangte von der Verfahrensbeteiligten das Formblatt 223 - Aufgliederung der Einheitspreise -. Mit Schreiben vom 12. September 2013 hat die Verfahrensbeteiligte das vom Antragsgegner gewünschte Formblatt übergeben.

Die formale und rechnerische Prüfung der Angebote ist durch den Antragsgegner selbst erfolgt, während er sich bei der fachtechnischen Bewertung eines Ingenieurbüros bediente. In dessen Angebotsauswertung vom 02. September 2013 wird festgestellt, dass alle Hauptangebote den fachtechnischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen. Die beiden Nebenangebote der Verfahrensbeteiligten konnten nicht in die Wertung einbezogen werden, da diese die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen technischen Parameter nicht erfüllen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Prüfung der Angebote beurteilt das Ingenieurbüro, dass die angebotenen Preise aller Bieter angemessen und für die ausgeschriebene Leistung wirtschaftlich auskömmlich seien. Aus dem Preiskalkulationsblatt 221 werden die dort angebotenen Arbeitsstunden mit der zu realisierenden Leistung betrachtet. Diese seien nach Einschätzung des Ingenieurbüros sowohl bei der Antragstellerin als auch bei der Verfahrensbeteiligten ausreichend. Die Kostenberechnung der Ausführungsplanung hat das Ingenieurbüro anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses mit Euro ermittelt. Danach wird der Angebotsendpreis der Verfahrensbeteiligten um 16,9% unterschritten. Für die Abweichung der Angebotspreise über 10 % seien aus der Sicht des Ingenieurbüros vielschichtige Gründe gegeben, die zur unterschiedlichen Kalkulation der Einzelpositionen führen. So werden von den Bietern verschiedene Fabrikate angeboten, die sich preislich voneinander unterscheiden. Ebenfalls werden Kompaktsysteme angeboten, die qualitativ und damit preislich über den im Leistungsverzeichnis hinausgehenden Forderungen liegen. Darüber hinaus gäbe es unterschiedliche Einkaufskonditionen der Bieter, die sich auf die daraus resultierende Kalkulation der Einzelpreise auswirken. Nähere Auskünfte hierzu könnten die Bieter nur selbst geben. Das Ingenieurbüro verweist hinsichtlich des niedrigen Preises der Verfahrensbeteiligten noch auf die Herstellung diverser Komponenten im eigenen Unternehmen, was zu günstigeren Angebotspreisen führe. Als weiteres Indiz der niedrigen Angebotsendsumme der Verfahrensbeteiligten werden die anfallenden Nebenkosten benannt, die bei den übrigen Bietern infolge des weiter entfernten Firmensitzes höher sein würden.

Mit dem Vergabebericht vom 02. September 2013 empfiehlt das beauftragte Ingenieurbüro den Zuschlag an die Verfahrensbeteiligte zu vergeben, da das Angebot im Ergebnis der Prüfung und Wertung das wirtschaftlichste sei und der Antragsgegner eine qualitätsgerechte Ausführung erwarten könne.

Der Antragsgegner folgt in ihrem Vergabevermerk vom 16. September 2013 dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros zur Erteilung des Auftrages an die Verfahrensbeteiligte zu dem in ihrem Hauptangebot angegebenen Preis.

Nach Beendigung der Wertung teilte der Antragsgegner der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA am 23. September 2013 mit, dass auf ihr Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden könne, da es nicht das wirtschaftlichste sei. Gleichzeitig wird in dem Schreiben informiert, das beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten zu erteilen.

Mit Schreiben vom 26. September 2013 rügte die Antragstellerin die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Verfahrensbeteiligte. Sie begründet ihren Einspruch infolge des unangemessen niedrigen Preises im Angebot der Verfahrensbeteiligten. Dies widerspräche dem § 16 Abs. 6 VOB/A. Es wird davon ausgegangen, dass die zu beauftragende Firma den

vorgegebenen Qualitätsstandard und die vorgegebenen Funktionalitäten nicht erfüllen werde.

Mit Datum vom 09. Oktober hält die Antragstellerin ihre Rüge aufrecht und fordert den Antragsgegner auf ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer einzuleiten.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Vergabe an die Verfahrensbeteiligte zu untersagen

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2013 teilt der Antragsgegner dazu der Antragstellerin mit, dass die Vorschrift des § 16 Abs. 6 VOB/A keine drittschützende Regelung darstelle und in erster Linie dem Schutz des Auftraggebers diene, um unangemessen niedrige Angebote ausschließen zu können. Als Mitbieter seien daher konkrete Umstände darzulegen, aus denen sich eine Marktverdrängung infolge eines ungewöhnlich niedrigen Angebots ergäbe. Vorliegend sei von einem Fachplaner ein günstigeres Angebot ermittelt worden, welches als qualitätsgerecht und wirtschaftlich auskömmlich beurteilt wurde. Eine tatsächliche Marktverdrängungsabsicht sei hier nicht erkennbar und auch nicht dargelegt worden. Das zu bezuschlagende Angebot lasse eine qualitätsgerechte und wirtschaftlich auskömmliche Ausführung erwarten. Weitere Ausführungen - wie bereits im Schreiben vom 08. Oktober 2013 - hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 legte der Antragsgegner die Vergabeakten der Vergabekammer vor und verwies darauf, dass der Rüge der Antragstellerin vom 26. September 2013 nicht abgeholfen wurde und nunmehr der Anwendungsbereich des LVG- LSA eröffnet sei. Mit Datum vom 06. November 2013 lagen die Vergabeakten vollständig vor.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012 veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012) - ausgegeben am 30.11.2012 - ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen entsprechend § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Die Wertung des Angebotes der Verfahrensbeteiligten als preislich angemessen zu betrachten ist fehlerhaft, da das Vergabeverfahren gegen § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 6 VOB/A verstößt.

Entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 LVG-LSA hat der Antragsgegner das Angebot der Verfahrensbeteiligten nicht hinsichtlich ihrer Kalkulation geprüft. Danach hat der Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach VOB/A vorgegebener Prüfung ungewöhnlich niedrig erscheinender Angebote. Ein Angebot für die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LVG-LSA zu überprüfen, wenn es um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot abweicht.

Das Hauptangebot der Verfahrensbeteiligten weicht bereits um 16,9 % gegenüber der Kostenschätzung des Ingenieurbüros ab. Die Kostendifferenz zum nächsthöheren Gebot, also zwischen dem Angebotsendpreis der Verfahrensbeteiligten und dem der Antragstellerin, beträgt 28,3 %. Die Abweichung des Angebotes der Verfahrensbeteiligten zum nächsthöheren Angebot liegt damit weit über 10 %. Damit war das Angebot der Verfahrensbeteiligten gemäß § 14 LVG LSA überprüfungspflichtig.

Bei dieser erheblichen Abweichung weist das Angebot der Verfahrensbeteiligten einen unangemessen niedrigen Preis aus, in deren Folge die Einzelpositionen näher zu überprüfen waren. Dies steht auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt und der VOB/A. Zwar ist die Rechtsprechung in der Frage uneinheitlich, ab welcher Abweichung eine genauere Überprüfungspflicht einsetzen soll. Während teilweise bereits bei einer Abweichung von 10 % eine Überprüfung erfolgen soll, wird andererseits auch erst eine Nachfrage- und Aufklärungspflicht bei einer Abweichung von mehr als 20 % für erforderlich gehalten. Letztlich kann dies hier dahinstehen, wann genau eine solche Aufklärungspflicht einsetzt, da der Antragsgegner als öffentlicher Auftraggeber das Landesvergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten hatte. Nach § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA muss der öffentliche Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um mindestens 10 v.H. vom nächst höheren Angebot abweichen. Gleichzeitig ist hierbei die Kalkulation zu prüfen.

Sowohl zwischen dem Angebot der Verfahrensbeteiligten und der eigenen Kostenschätzung des Ingenieurbüros als auch zum Angebot der Antragstellerin als nächst höherer Bieter besteht eine Abweichung über 10 %.

Dabei ist zunächst einmal vom Ansatz her nicht zu beanstanden, dass das Ingenieurbüro zur Konkretisierung für die zu erbringende Leistung eine eigene Kostenberechnung zugrunde legt. Allerdings ist aus der Sicht der Vergabekammer nur der jeweilige Einheitspreis zur entsprechenden Position nachvollziehbar, da in den Vergabeakten nur dieser niedergelegt wurde. Die Kammer konnte mangels einer Beifügung der konkreten Berechnungen und vor allem der Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehen, wie die Einzelpreise der einzelnen Positionen durch das Ingenieurbüro ermittelt wurden. Letztlich kam es aber hierauf nicht an, da bereits nach dem Abstand zwischen der Antragstellerin und der Verfahrensbeteiligten eine solche Überprüfung erfolgen musste. Danach musste eine Überprüfung bereits nach der Differenz der Angebote von über 10 % zwischen der Antragstellerin und der Verfahrensbeteiligten erfolgen. Aber auch die vom Ingenieurbüro ermittelten Kosten überschritten das Angebot der Verfahrensbeteiligten um mehr als 10 %. Angesichts der festgestellten Abweichungen von weit über 10 % bei beiden Betrachtungsweisen macht sich in jedem Fall eine Überprüfung des Angebots der Verfahrensbeteiligten erforderlich.

Die Kalkulation der Bieter war mittels der Formblätter 221 oder 222 mit dem Angebot vorzulegen. Das Formblatt 223 war auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Die Verfahrensbeteiligte legte das Formblatt 221 mit dem Angebot vor. Das Formblatt 223 ist vom Antragsgegner abgefordert worden. Die Verfahrensbeteiligte legte das Formblatt 223 am 12. September 2013 vor.

Ausweislich des Vergabevermerks des Ingenieurbüros hat dieses zum Formblatt 221 lediglich festgestellt, dass dies ausgefüllt dem Angebot vorliegt und die Anzahl der von der Verfahrensbeteiligten dort angegebenen Arbeitsstunden als völlig ausreichend zu betrachten sind. Der Kammer erschließt sich hieraus nicht, wie das Ingenieurbüro zu dieser Feststellung gelangt, da ein Bezug zu konkreten Zeitanätzen für die Realisierung der Bauleistung nicht ersichtlich ist. Ebenfalls sind keine Prüfungsergebnisse zur Beurteilung der Einzelansätze der aufgeführten Werte aus dem Formblatt 221 auch im Hinblick auf die in § 10 LVG LSA geforderte Einhaltung der Tariftreue in den Vergabeunterlagen dokumentiert. Es finden sich keine Ausführungen zur Prüfung darüber, ob der Mittellohn sowie die Zuschläge für Lohnsatz- und Lohnnebenkosten sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen halten und inwieweit die Zuschläge der unmittelbaren Herstellungskosten den üblichen Ansätzen entsprechen.

Zwar hat der Antragsgegner die Aufgliederung der Einheitspreise mittels Formblatt 223 von der Verfahrensbeteiligten verlangt, jedoch ist nach Abgabe der Unterlagen eine detaillierte Prüfung und Auseinandersetzung ausgewählter Positionen unterblieben. Eine Prüfung der Kalkulation durch das Ingenieurbüro ist damit nicht erfolgt. Inwieweit das Ingenieurbüro erkannt hat, dass das Angebot nach § 14 LVG-LSA zu prüfen war, ist nicht dokumentiert.

Unabhängig davon war auch der Antragsgegner als Auftraggeber verpflichtet, das Angebot gemäß § 14 LVG LSA zu prüfen. Inwieweit der Antragsgegner überhaupt erkannt hat, dass das Angebot gemäß § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA zu prüfen war und inwieweit er eine Prüfung des Angebotes auf Auskömmlichkeit der Kalkulation vorgenommen hat, geht aus den Vergabeakten nicht hervor. Aus dem Vergabevermerk vom 16.09.2013 ist eine solche Bezugnahme nicht ersichtlich. Ausweislich der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner weder erkannt hat, dass eine Prüfung gemäß § 14 LVG LSA vorzunehmen war, noch dass sie das Angebot dahingehend geprüft hat.

Die durch den Antragsgegner bzw. das beauftragte Ingenieurbüro vorgenommene Wertung des Angebotes der Verfahrensbeteiligten bezüglich der Einschätzung zur Angemessenheit des Preises ist zu bemängeln.

Gemäß § 16 Abs. 6 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Die Regelung des § 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A dient vorwiegend dem Schutz des Auftraggebers vor Eingehung eines wirtschaftlichen Risikos. Bei einer Zuschlagerteilung auf ein unangemessen niedriges Angebot läuft dieser Gefahr, dass der Auftragnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag nicht ordnungsgemäß beendet. Andererseits sind Unterkostenangebote für sich gesehen nicht unzulässig. Ein öffentlicher Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nur auskömmliche Angebote zu berücksichtigen. Sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bieter aufgrund des niedrigen Angebots den Auftrag nicht ordnungsgemäß und zuverlässig ausführen kann oder in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten wird, ist eine solche Zuschlagerteilung durchaus gerechtfertigt.

Der öffentliche Auftraggeber hat daher nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, ob ein derartiges Unterkostenangebot berücksichtigt und gegebenenfalls bezuschlagt werden kann oder nicht.

Im Gegensatz zu § 15 VOB/A, welcher der Vergabestelle ausnahmsweise die Möglichkeit zur Aufklärung von Angebotsinhalten einräumt, weist § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A eine Aufklä-

rungspflicht aus, wenn ein Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint. In Anbetracht der Tatsache, dass das Angebot der Verfahrensbeteiligten um mehr als 10 % gegenüber dem nächsthöheren Angebot abweicht, bestand hinsichtlich der Kalkulation auch unter Berücksichtigung der ohnehin erforderlichen Prüfung nach § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA ein entsprechender Aufklärungsbedarf. Der Antragsgegner war somit gegenüber der Verfahrensbeteiligten gehalten sich über deren Preisangebot Aufklärung zu verschaffen.

Die Aussage des Ingenieurbüros, die Verfahrensbeteiligte habe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und dieses lasse eine qualitätsgerechte Ausführung erwarten, entbindet den Antragsgegner nicht von ihrer Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit der Preise, auch insbesondere durch Vorlage der Urkalkulation. Erst bei deren Öffnung kann sich der Antragsgegner Kenntnis darüber verschaffen, ob die Verfahrensbeteiligte mit den im Angebot angegebenen Kosten kalkuliert hat und inwieweit die tariflichen Bestimmungen nach § 10 LVG LSA Berücksichtigung gefunden haben.

Hierzu musste der Antragsgegner das Angebot der Verfahrensbeteiligten nicht nur hinsichtlich seiner Angemessenheit überprüfen und zu diesem Zweck nicht nur die Einzelpositionen überprüfen, sondern dafür auch von der Verfahrensbeteiligten die erforderlichen Nachweise verlangen, weshalb sie aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. Insofern war hierzu die Verfahrensbeteiligte zu einer entsprechenden Stellungnahme aufzufordern gewesen.

Ausweislich der Vergabeakten hat das vom Antragsgegner beauftragte Ingenieurbüro hierüber kein Aufklärungsgespräch durchgeführt. Es ist zunächst nicht geprüft worden, welche Kalkulationsansätze problematisch sind, um diese dann im Aufklärungsgespräch zu hinterfragen. Bei der vorliegenden Preisabweichung von weit über 10 % zum nächsthöheren Angebot war das Ingenieurbüro verpflichtet sich bei der Verfahrensbeteiligten nach den Gründen für das Abweichen des Preises zu erkundigen.

Die hier vom Ingenieurbüro angenommenen Gründe stellen nicht auf die Angaben der Verfahrensbeteiligten ab, sondern basieren auf eigene Erkenntnisse. Inwieweit diese wirklich zutreffend vorliegen, ist in den Vergabeunterlagen mangels Hinterfragen nicht dargelegt. Nur die Verfahrensbeteiligte selbst kann angehalten werden, dem beauftragten Ingenieurbüro oder dem Antragsgegner schlüssig darzulegen, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um die ausgeschriebene Leistung und nicht um ein unangemessen niedriges Angebot handelt. Dementsprechend muss die Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit erhalten, schriftlich nachzuweisen, dass sie die ihrer Kalkulation zugrunde gelegten Leistungsansätze auch realisiert. Eine solche Nachweisführung wäre auch sachgerecht, weil nur die Verfahrensbeteiligte in der Lage ist, zur Frage der Auskömmlichkeit ihrer Kalkulation Stellung zu nehmen. Der Sinn der Auskömmlichkeitsprüfung liegt darin, dass der Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst darzulegen, dass sie trotz des niedrigen Angebots in der Lage ist, ihre Leistungen auftragsgerecht zu erbringen.

Der Antragsgegner war demnach gehalten das Angebot der Verfahrensbeteiligten nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A auf dessen Auskömmlichkeit hin zu überprüfen und dazu ein Bietergespräch zu führen, um somit die im Zusammenhang mit der Kalkulation stehenden Fragen hinreichend aufzuklären.

Die Wertung des Ingenieurbüros, das Angebot der Verfahrensbeteiligten als das wirtschaftlichste zu betrachten, basiert auf einem nicht vollständig ermittelten Sachverhalt.

Nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 und 3 VOB/A soll demjenigen Angebot der Zuschlag erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, u.a. auch der Preis, als das wirtschaftlichste erscheint. Diese Regelung setzt für den Antragsgegner einen Beurteilungsspielraum voraus, der einer nur eingeschränkten Nachprüfbarkeit durch die Vergabekammer unterliegt. Hierbei kann nur kontrolliert werden, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraumes

durch den Antragsgegner eingehalten worden sind. Insbesondere ist darauf abzustellen, ob der der Angemessenheit der Preise zugrunde gelegte Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und dann bei der Wertung berücksichtigt worden ist, allgemeine Wertungsgrundsätze beachtet worden und keine sachwidrigen Erwägungen in die Wertung eingeflossen sind.

Im Hinblick auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten hat der Antragsgegner seinen Beurteilungsspielraum verletzt. Er hat sich das Angebot der Verfahrensbeteiligten nicht schlüssig erklären lassen und keine plausiblen Aussagen für das Niedrigangebot verlangt.

Ausweislich des Vermerks zur Auswertung der Angebote stützt sich das beauftragte Ingenieurbüro bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit der Preise der Angebote lediglich auf die abgegebenen Angebotsendsummen und der Betrachtung der Kostendifferenz gegenüber der Kostenberechnung der Ausführungsplanung. Eine detaillierte Beurteilung zur Angemessenheit der Angebotsendpreise bzw. ausgewählter niedrig kalkulierter Einheitspreise aus den Preisblättern 221 und 223 ist nicht erfolgt. Auf die der Kalkulation zugrunde liegenden Leistungsansätze wurde nicht näher eingegangen. Die Einschätzung des Ingenieurbüros, dass das Angebot der Verfahrensbeteiligten mit dem abgegebenen Angebotspreis von Euro das wirtschaftlich sei, ist nicht nachvollziehbar. Diese Beurteilung, die nicht ausführlicher auf die Nachvollziehbarkeit von betriebswirtschaftlichen und objektbezogenen Gründen eingeht, ist infolge einer nicht umfassenden Sachverhaltsermittlung und aufgrund einer fehlenden sachgerechten Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten zustande gekommen.

Sie beruht insbesondere auf den Umstand, dass von der Verfahrensbeteiligten keine Nachweise verlangt worden sind, dass der abgegebene Angebotsendpreis auch den wirtschaftlichsten darstellt. Die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Niedrigangebot der Verfahrensbeteiligten könnte damit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, da die Bieter in einem Vergabeverfahren ihrem Angebot selbstverständlich auskömmliche technische und personelle Ansätze zugrunde legen müssen. Im Hinblick auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten ist die Wertung unter Verletzung des Beurteilungsspielraums erfolgt.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes der Verfahrensbeteiligten ist als fehlerhaft anzusehen. Durch die aufgezeigte Verletzung des § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA sowie des § 16 Abs. 6 VOB/A entspricht das Vergabeverfahren nicht den rechtlichen Vorgaben. Durch die beabsichtigte Zuschlagserteilung wird daher die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Vor diesem Hintergrund ist das Vergabeverfahren ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist. Dies ist vorliegend die nochmalige Prüfung und Wertung des eingereichten Angebotes der Verfahrensbeteiligten unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer. Hierzu hat der Antragsgegner das Angebot der Verfahrensbeteiligten unter Betrachtung der Kalkulationsansätze auf seine Angemessenheit des Preises hin zu überprüfen, wobei hierzu die Verfahrensbeteiligte zu hören ist. Schließlich ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Erläuterungen der Verfahrensbeteiligten zu werten, ob trotz des niedrigen Angebotsendpreises ein wirtschaftliches Angebot vorliegt und eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung zu erwarten bzw. nicht zu erwarten ist.

Zur Beseitigung der Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA an, dass das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotsprüfung und -wertung zurückzusetzen ist.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

.....

.....

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.